

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden, sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde von Elisabeth Breuß, Patrick Grabher-Radas und Frederic Schneider gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Der Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2015, Folge gegeben und es wird festgestellt, dass der ORF durch den am 23.12.2015 in seinem Online-Angebot auf <http://vorarlberg.orf.at> mit dem Titel „Unsere Top Ten ‚Klickgeschichten‘ des Jahres“ veröffentlichten Artikel, der unter anderem aus dem am 09.04.2015 im Programm ORF 2 in der Sendung „Vorarlberg heute“ ausgestrahlten Beitrag „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ und dem unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2704313> bereitgestellten Artikel „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ bestanden hat
- 1.1. die Bestimmung des § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G dadurch verletzt hat, dass er ein lückenhaftes Bild der Wirklichkeit und eine verkürzte, einseitige Darstellung gezeichnet hat und die von Angelika Schneider und Elisabeth Breuß im Rahmen der Beiträge vom 09.04.2015 abgegebene Stellungnahme nicht ausreichend berücksichtigt wurde, sowie
- 1.2. die Bestimmung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G dadurch verletzt hat, dass er durch die identifizierende Berichterstattung das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der Betroffenen missachtet hat.
2. Dem ORF wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides durch Einblendung einer Textmeldung über einen Zeitraum von einem Werktag auf der Startseite seines Online-Angebots <http://vorarlberg.orf.at> in folgender Weise zu veröffentlichen:

*„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde Folgendes festgestellt: Der ORF hat im Dezember 2015 unter dem Titel ‚Unsere Top Ten ‚Klickgeschichten‘ des Jahres‘ einen Onlinebericht veröffentlicht, der aus zwei im April 2015 veröffentlichten Beiträgen zum Thema der Erbeinsetzung zweier Pflegerinnen zu Alleinerbinnen eines verstorbenen Vorarlberger Millionärs bestanden hat. Der ORF hat im Rahmen dieser Berichte unter anderem die von den Betroffenen abgegebene Stellungnahme nicht ausreichend berücksichtigt, sodass ein einseitiger und verzerrender Eindruck zu Ungunsten der Betroffenen entstanden ist. Aufgrund der einseitigen Darstellung und der identifizierenden Berichterstattung sind die Betroffenen an den ‚öffentlichen Pranger‘ gestellt worden. Durch die Bereitstellung dieses nicht dem Objektivitätsgebot entsprechenden Beitrags vom Dezember 2015 hat der ORF gegen das Objektivitäts- und Sachlichkeitsgebot sowie den im ORF-G vorgesehenen Grundsatz der Achtung der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen verstoßen.“*

Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

#### **1.1 Beschwerde**

Mit Schreiben vom 23.12.2015, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, erhoben Elisabeth Breuß, die Verlassenschaft nach Angelika Schneider sowie Patrick Grabher-Radas und Frederic Schneider Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen des in seinem Online-Angebot auf <http://vorarlberg.orf.at> veröffentlichten Artikels mit dem Titel „Unsere Top Ten ‚Klickgeschichten‘ des Jahres“ und der in diesem Artikel erfolgten Verlinkung mit dem am 09.04.2015 unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2704313> bereitgestellten Artikel „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ sowie der in diesem Artikel erfolgten Bereitstellung des in der Sendung „Vorarlberg heute“ im Fernsehprogramm ORF 2 am 09.04.2015 ausgestrahlten Sendungsbeitrages „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ zum Abruf.

Begründend wurde ausgeführt, dass mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 15.12.2015, KOA 12.029/15-010, festgestellt wurde, dass durch die Berichterstattung des Beschwerdegegners am 09.04.2015 und am 10.04.2015 die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G sowie § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G verletzt worden seien. Der Bescheid der KommAustria sei dem Beschwerdegegner spätestens am 17.12.2015 zugestellt worden.

Offenbar als Reaktion auf diesen Bescheid habe der Beschwerdegegner am 23.12.2015 unter <http://vorarlberg.orf.at> unter dem Titel „Unsere Top Ten ‚Klickgeschichten‘ des Jahres“ dargelegt, welche Online-Berichte auf <http://vorarlberg.orf.at> im Jahr 2015 die meisten Zugriffe hatten. Das „Drama rund um eine Millionenerbschaft“ habe dabei – angeblich – den „Sieg“ davongetragen und die höchste „Klick-Anzahl“ des Jahres erhalten.

Durch die vom Beschwerdegegner am 23.12.2015 in seinem Online-Artikel „Unsere Top Ten ‚Klickgeschichten‘ des Jahres“ bereitgestellten Hyperlinks lasse sich sowohl die „Vorarlberg heute“ Sendung vom 09.04.2015 als auch der Online-Bericht vom 09.04.2015 zum Streit über eine Millionenerbschaft im Bezirk Feldkirch aufrufen. Dies führe zu einer massiven

weiteren viralen Verbreitung der damaligen Berichte, welche rechtsverletzend und gesetzwidrig gewesen seien. Dadurch, dass im Online-Artikel „Unsere Top Ten ‚Klickgeschichten‘ des Jahres“ darauf hingewiesen werde, dass der nächste Verhandlungstermin „voraussichtlich Ende Januar“ stattfinden werde, werde dem Leser suggeriert, dass die Berichte vom April 2015 weiterhin aktuell seien.

Durch die Online-Berichterstattung des Beschwerdegegners vom 23.12.2015 würden die Bestimmungen des ORF-G erneut verletzt, weil durch Hyperlinks auf den Inhalt der früheren (Fernseh-) und Online-Berichte verwiesen werde.

Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde wird ausgeführt, dass der Bericht „Unsere Top Ten ‚Klickgeschichten‘ des Jahres“ erstmals am 23.12.2015 unter <http://vorarlberg.orf.at> erschienen sei, sodass die Beschwerde innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G eingebracht worden sei. Der Umstand, dass die Berichte, welche durch die Verlinkung in dem Online-Artikel vom 23.12.2015 aufgerufen werden können, bereits vom April 2015 stammen, ändere nichts daran, dass es sich um eine ab 23.12.2015 begangene neue Tat handle.

Die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer ergebe sich aus § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G. Durch den inkriminierten Bericht, welcher in Verbindung mit der früheren Berichterstattung des Beschwerdegegners über dieses Thema zu sehen sei, würden die Beschwerdeführerin Elisabeth Breuß und die verstorbene Mutter der Beschwerdeführer Patrick Grabher-Radas und Frederic Schneider, Angelika Schneider, in ihren Persönlichkeitsrechten, insbesondere in ihrem guten Ruf und in ihrer Menschenwürde, verletzt. Sie würden durch diese neuerliche Berichterstattung weiterhin an den „öffentlichen Pranger“ gestellt und sie hätten unter öffentlicher Beschimpfung und Diffamierung zu leiden. Durch die einseitige und verzerrende Berichterstattung werde ihnen durch das (angebliche) Ausnutzen pflegebedürftiger Personen moralisch verwerfliches Verhalten vorgeworfen.

Die Pflegerinnen seien trotz des Umstandes, dass sie namentlich nicht genannt bzw. nicht abgebildet würden, für eine große Anzahl von Personen, insbesondere in der kleinen betroffenen Gemeinde, klar identifizierbar. Gerade der vom Beschwerdegegner in seinem Bericht hervorgehobene Aspekt, dass es sich um die „Topstory“ des Jahres 2015 gehandelt habe, lasse darauf schließen, dass die Identität der Betroffenen, zumindest in der betroffenen Gemeinde, „ein offenes Geheimnis“ geworden sei.

Die Beschwerdeführer Patrick Grabher-Radas und Frederic Schneider seien als einzige Kinder der verstorbenen Pflegerin im besonderen Maße daran interessiert, dass das Andenken an die Mutter nicht (wieder) öffentlich durch den Schmutz gezogen werde; sie hätten als Vertreter der postmortalen Persönlichkeitsrechte der Mutter ein Beschwerderecht.

Aus anwaltlicher Vorsicht schließe sich auch die Verlassenschaft nach Angelika Schneider, vertreten durch den Kurator Rechtsanwalt Dr. Helgar Schneider, der Beschwerde an.

Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebotes führen die Beschwerdeführer aus, dass der Beschwerdegegner zur Objektivität verpflichtet sei, wozu auch die Vollständigkeit der Darstellung gehöre. Im Vorfeld der neuerlichen Berichterstattung vom 23.12.2015 habe der Beschwerdegegner weder die Beschwerdeführer noch deren Rechtsvertreter kontaktiert. In der Berichterstattung vom 23.12.2015 werde durch den Hinweis auf ein fehlendes Urteil und einen Prozesstermin im Januar 2016 beim Leser der Eindruck erweckt, dass die verlinkten Fernseh- und Onlineberichte vom 09.04.2015 inhaltlich weiterhin aktuell seien.

Der Beschwerdegegner erwähne nicht, dass insbesondere das mit 17.08.2015 datierte Schriftgutachten des Gerichtssachverständigen ergeben habe, dass „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ kein Namensfremder die Unterschrift auf dem Testament geleistet habe. Demgegenüber werde in den verlinkten Berichten weiterhin von der Fragwürdigkeit der Echtheit des Testaments gesprochen, obwohl diese Frage gutachterlich geklärt sei. Hätte der Beschwerdegegner die Beschwerdeführer kontaktiert, hätte diese offensichtliche Unrichtigkeit in den Berichten vom April 2015 aufgeklärt werden können und der Beschwerdegegner hätte aus Objektivitätsgründen zumindest einen Hinweis machen müssen, dass die damalige Vermutung einer Testamentsfälschung schlichtweg falsch gewesen sei.

Aus der Gesamtschau des „Vorarlberg heute“ Beitrages vom 09.04.2015 ergebe sich, dass dieser tendenziös und nur aus der Perspektive der Verwandten gestaltet worden sei. Die Sichtweise der Verwandten sei in keiner Weise kritisch beleuchtet und ein krass negatives Bild der Pflegerinnen, insbesondere auch durch die zynischen Kommentare des ORF-Redakteurs, gezeichnet worden. Darüber hinaus sei die Stellungnahme des Rechtsvertreters der Beschwerdeführer praktisch nicht berücksichtigt worden.

Durch die Berichterstattung vom 23.12.2015 werde gegen das in § 10 Abs. 6 ORF-G verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verstoßen, insbesondere wenn man berücksichtige, dass die Betroffenen in keiner Weise Personen des öffentlichen Lebens seien. Es habe gegenständlich kein öffentliches Interesse an der Offenlegung der Identität der Betroffenen gegeben. In den verlinkten Berichten vom 09.04.2015 werde nicht objektiv von einem anhängigen Verlassenschaftsverfahren oder der Frage, ob Pflegepersonen, Pflegeheime oder behandelnde Ärzte nach einer von ihnen gepflegten Person erben dürfen, berichtet, sondern es werde nur „auf sehr niedrigen Niveau ‚gehetzt““. Darüber hinaus sei kein sachlicher Grund ersichtlich, das Haus des Verstorbenen und die Todesanzeige (samt Lichtbild) des Verstorbenen zu zeigen. Es gehe augenscheinlich nur darum – nach dem „Dornbirner Testamentsskandal“ – einen weiteren Testamentsskandal zu konstruieren. Dass der Beschwerdegegner dies offenbar geschafft habe, zeige der Umstand, dass der Bericht vom April 2015 der „Klickhit“ des Jahres 2015 gewesen sei.

Mit Schreiben vom 29.12.2015 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Beschwerde und forderte ihn zur Stellungnahme auf.

## **1.2 Stellungnahme des Beschwerdegegners**

Mit Schreiben vom 22.01.2016 nahm der Beschwerdegegner zur übermittelten Beschwerde Stellung. Er führte zunächst aus, dass die Veröffentlichung der „Top Ten Klickgeschichten“ am 23.12.2015 auf <http://vorarlberg.orf.at> schon länger geplant gewesen sei und nichts mit dem fast zeitgleichen Bekanntwerden des Bescheides der KommAustria im Parallelverfahren zu tun habe. Die Berichterstattung sei um den Hinweis ergänzt worden, dass es in dieser Causa noch kein Urteil gäbe und der nächste Verhandlungstermin voraussichtlich Ende Jänner sein werde.

Von der KommAustria sei aufgrund der Online-Berichterstattung des Beschwerdegegners vom 09.04.2015 und 10.04.2015 auf <http://vorarlberg.orf.at> und der Fernsehberichterstattung vom 09.04.2015 und 10.04.2015 eine Rechtsverletzung aufgrund des ORF-G festgestellt worden. Der Beschwerdegegner habe gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (im Folgenden: BVwG) erhoben.

Im gegenständlichen Verfahren sei ausschließlich der Online-Bericht, der am 09.04.2015 erstmals und am 23.12.2015 im Rahmen eines Jahresrückblicks („Top Ten

Klickgeschichten“) nochmals auf <http://vorarlberg.orf.at> abrufbar gewesen sei, verfahrensgegenständlich. Aufgrund dieses Online-Berichtes liege mangels Erkennbarkeit der beiden Pflegerinnen keine Betroffenheit dieser beiden vor, weshalb die Beschwerde abzuweisen sein werde. Es seien keine weiteren Details zum Verstorbenen abrufbar gewesen, weshalb für den Durchschnittskonsumenten nicht erkennbar gewesen sei, wer die beiden Personen waren, die den Verstorbenen gepflegt hätten.

Im Hinblick auf die geltend gemachte Verletzung von Persönlichkeitsrechten führte der Beschwerdegegner aus, dass Persönlichkeitsrechte höchstpersönliche Rechte seien, die mit dem Ableben erlöschen, weshalb die Beschwerde der Verlassenschaft nach Angelika Schneider jedenfalls zurückzuweisen sein werde.

Schließlich erhob der Beschwerdegegner sein Vorbringen in dem dem Bescheid der KommAustria vom 15.12.2015, KOA 12.029/15-010, zugrunde gelegenen Verfahren zum Inhalt auch dieses Verfahrens.

Der Beschwerdegegner stellte den Antrag, die vorliegende Beschwerde abzuweisen in eventu zurückzuweisen.

Mit Schreiben vom 25.01.2016 übermittelte die KommAustria das Schreiben den Beschwerdeführern zur Kenntnisnahme.

### **1.3 Stellungnahme der Beschwerdeführer**

Mit Schreiben vom 01.02.2016 gaben die Beschwerdeführer eine ergänzende Stellungnahme ab.

Von den Beschwerdeführern wurde ausgeführt, dass beim gegenständlichen Online-Beitrag vom 23.12.2015 als einziger Fernsehbeitrag der Beitrag aus der Sendung „Vorarlberg heute“ vom 09.04.2015 verlinkt gewesen sei. Dem Beschwerdegegner sei seit vielen Monaten bekannt gewesen, dass sich die Beschwerdeführer gegen die damalige Berichterstattung des Beschwerdegegners am 09.04.2015 und 10.04.2015 gewehrt hätten, dennoch habe er – nach eigenen Angaben sogar nach einer langen Planungsphase (es habe sich also offenbar nicht um eine Spontan-Entscheidung eines Redakteurs gehandelt) – entschieden, einzig diesen Fernsehbeitrag zu verlinken, wodurch es zu einer besonders hohen Auffälligkeit dieses Beitrages gekommen sei.

Es sei irrelevant, ob der Beschwerdegegner zum Zeitpunkt der Wiederveröffentlichung des gegenständlichen Fernsehberichtes vom 09.04.2015 Kenntnis vom Bescheid der KommAustria hatte. Der Beschwerdegegner habe gewusst, dass gerade dieser Fernsehbeitrag von den betroffenen Personen als kritisch gesehen werde, dennoch sei die Entscheidung getroffen worden, diesen Beitrag nochmals zu veröffentlichen.

Der Umstand, dass der Fernsehbeitrag nach wie vor mit dem Bericht „Top Ten Klickgeschichten“ verlinkt sei, deute daraufhin, dass es sich um bewusste Handlungen des Beschwerdegegners handle, um die Beschwerdeführer weiter in ihren Rechten zu verletzen. Andernfalls hätte der Beschwerdegegner spätestens nach Zugang der Beschwerde vom 23.12.2015 veranlasst, dass dieser Link gelöscht werde. Wenn man bei Google die Stichworte „Klickgeschichten Vorarlberg ORF“ eingebe, komme man nach wie vor auf den verfahrensgegenständlichen Bericht des Beschwerdegegners vom 23.12.2015 samt dem verlinkten „Vorarlberg heute“ Beitrag vom 09.04.2015.

Dem Beschwerdegegner sei außerdem vorzuwerfen, dass er im inkriminierten Online-Bericht vom 23.12.2015 der Öffentlichkeit zwar eine gewisse Aktualisierung des Verfahrensstandes mitgeteilt habe; unter Berücksichtigung des Objektivitätsgebotes und des Gebotes der Unparteilichkeit hätte der Beschwerdegegner jedoch darauf hinweisen müssen, dass sich zwischenzeitlich durch ein Gerichtsgutachten herausgestellt habe, dass das Testament des Verstorbenen echt gewesen sei. Zweifellos habe der Beschwerdegegner, welcher von der Prozessgegnerin im Erbschaftsverfahren über den Lauf der Dinge informiert werde, Kenntnis von diesem Gerichtsgutachten gehabt.

Der Beschwerdegegner behaupte darüber hinaus, dass der „Prozessgegenstand“ deutlich eingeschränkt sei, da es nur um den Online-Bericht, der am 09.04.2015 erstmals und am 23.12.2015 im Rahmen des Jahresrückblickes nochmals online gestellt worden sei, gehe. Der Beschwerdegegner verschweige jedoch, dass im Rahmen des Jahresrückblicks am 23.12.2015 auch eine Verlinkung auf den „Vorarlberg heute“ Beitrag vom 09.04.2015 stattgefunden habe, sodass selbstverständlich auch dieser Teil des Prozessgegenstandes sei.

Unter Berücksichtigung des „Vorarlberg heute“ Beitrages vom 09.04.2015 seien die beiden Pflegerinnen klar identifizierbar. Es liege somit eine Betroffenheit der Beschwerdeführer vor.

Der Beschwerdegegner behaupte weiters, dass es sich bei Persönlichkeitsrechten um höchstpersönliche Rechte handle, weshalb die Beschwerde der Verlassenschaft nach Angelika Schneider jedenfalls zurückzuweisen sei. Nach Auffassung der Beschwerdeführer würden höchstpersönliche Rechte nicht mit dem Ableben erlöschen. Nach ständiger Judikatur würde das Recht der Verteidigung der höchstpersönlichen Rechte eines Verstorbenen auf die nahen Angehörigen des Verstorbenen übergehen, die ein Anrecht darauf hätten, die postmortalen Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen schützen zu lassen. Nach herrschender österreichischer Rechtslehre und Judikatur würde das Recht des Verstorbenen weiterbestehen und werde dieses Recht treuhändig von den Angehörigen wahrgenommen. Die Beschwerdeführer Frederic Schneider und Patrick Grabher-Radas seien als Söhne der Verstorbenen Angelika Schneider zweifellos nahe Angehörige, an deren Beschwerdelegitimation es keine Zweifel geben könne. Demgegenüber sei die Verlassenschaft nach Angelika Schneider, vertreten durch den Kurator Rechtsanwalt Dr. Helgar Schneider, nicht beschwerdelegitimiert, weshalb sie ihre Beschwerde wieder zurückziehe.

Unter Berücksichtigung, dass die Verlinkungen zum Online-Bericht "Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft" vom 09.04.2015 und zum „Vorarlberg heute“ Bericht vom 09.04.2015 nach wie vor aufrecht seien und schon über fünf Wochen bestehen würden, sei es angemessen, den Beschwerdegegner zu verpflichten, die Feststellung des Rechtsbruches über einen entsprechenden langen Zeitraum im Rahmen der Sendung „Vorarlberg heute“ und unter <http://vorarlberg.orf.at> zu veröffentlichen.

Mit Schreiben vom 01.02.2016 übermittelte die KommAustria das Schreiben der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner zur Kenntnisnahme.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Schriftsätze der Parteien sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

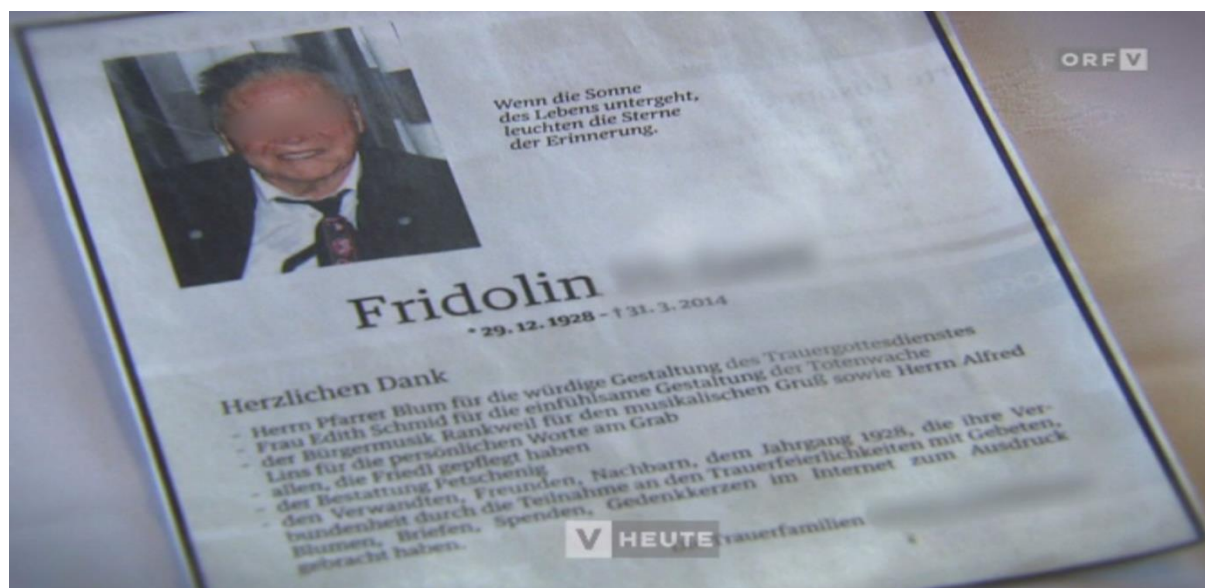
Angelika Schneider und Elisabeth Breuß waren seit Mai 2011 die Pflegerinnen des am 31.03.2014 Verstorbenen. Mit Testament des Erblassers vom 04.08.2011 wurden beide Pflegerinnen als testamentarische Erben eingesetzt.

Nach dem Tod des Pflegebedürftigen haben sowohl die Pflegerinnen als auch die Verwandten des Verstorbenen Erbschaftsansprüche geltend gemacht. Beim zuständigen Bezirksgericht Feldkirch ist derzeit ein Verlassenschaftsverfahren (GZ 33 A 313/14) zur Klärung der Erbschaftsansprüche anhängig.

Mit Gutachten vom 17.08.2015 wurde aufgrund des Auftrages des Bezirksgerichtes Feldkirch im Hinblick auf das Testament des Erblassers vom 04.08.2011 vom Sachverständigen Dr. Wolfgang Caspart unter anderem festgestellt, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kein Namensfremder die strittige Unterschrift in seiner normalen Ausgangsschrift fingiert hat. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wurde die fragliche Testamentsunterschrift auf der Testamentskopie nicht freihändig nach echten Vorlagen nachgeahmt, sondern stammt vom erblindeten Erblasser und Namensinhaber selbst und ist als echt anzusehen.

Der Beschwerdegegner veröffentlichte am 09.04.2015 um 19:00 Uhr in seinem Fernsehprogramm ORF 2 den „Vorarlberg heute“ Beitrag „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ mit folgendem Inhalt:

Nach einer Anmoderation beginnt der Bericht mit folgender Einblendung:



Aus dem Off ist die Sprecherstimme wie folgt zu hören:

*„Fridolin H. starb voriges Jahr im Alter von 85 Jahren. An den Rollstuhl gefesselt, fast blind, seit Jahren dement.“*

Begleitend wird folgende Abbildung gezeigt, welche im Laufe des Berichtes nochmals eingeblendet wird:



Der Sprecher fährt fort:

*„Die Verwandten gehen bei der Millionenerbschaft womöglich leer aus, denn zwei Pflegerinnen, die Fridolin H. zuletzt betreut haben, beanspruchen das gesamte Erbe für sich. Aufgrund eines höchstumstrittenen Testaments.“*

*Die Vorgeschichte: Im Mai 2011 hatten zwei Vorarlberger Frauen die Pflege für Fridolin H. übernommen und gleich eine ihnen bekannte Anwältin als Sachwalterin vorgeschlagen, was auch gerichtlich bewilligt wurde.“*

Während der Schilderung der „Vorgeschichte“ wird das Haus des Verstorbenen gezeigt. Dabei fährt die Kamera von der Nahaufnahme über das gesamte Haus:







Im Anschluss sieht der Zuseher den Rechtsanwalt der Verwandtschaft des Verstorbenen in der Privatwohnung eines Verwandten, der Folgendes sagt:

*„Und bereits rund sechs Wochen später, am 04.08.2011, gibt es ein Testament zu Gunsten der beiden Pflegerinnen, die also zu diesem Zeitpunkt gut zwei Monate den Herrn \*piep\* erst gekannt und gepflegt haben, dass die alles erben würden und, das kommt mir schon etwas eigenwillig vor.“*

Es wird wiederum das Bild von Fridolin H. eingeblendet, der Sprecher erläutert dazu aus dem Off:



*„Pikanterie am Rande: Fridolin H. war bereits Jahre zuvor, zunächst 2008 und dann nochmals 2009 von verschiedenen Gutachtern für testierunfähig erklärt worden. Rechtsanwalt Juen zitiert aus einem Gutachten.“*

Es kommt der Rechtsanwalt der Verwandten zu Wort:

*„Herr Fridolin \*piep\* ist als nicht testierfähig zu bezeichnen und nicht dazu befähigt, weder gegenwärtig noch zum Zeitpunkt seines Todes über seine Vermögenswerte frei zu verfügen. Das heißt, der Sachverständige, ein Universitätsprofessor und Primar, hat klar erklärt, aufgrund der Erkrankungen des damals 81-jährigen Herrn \*piep\* ist er nicht mehr testierfähig und wird auch nicht mehr testierfähig werden, weil die Demenz bekannter Maßen ja nicht besser wird in diesem Alter.“*

Während der nächsten Ausführungen sieht der Zuseher im Bild die Verwandten des Verstorbenen mit dem Anwalt an einem Esszimmertisch sitzen.

Der Sprecher fährt fort:

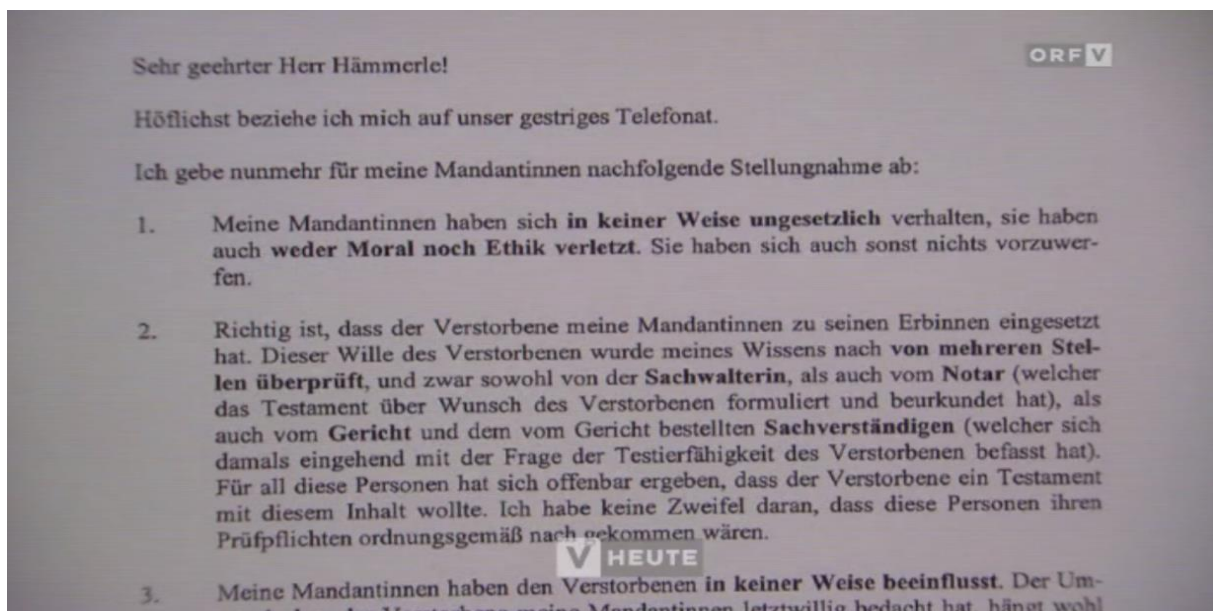
*„Noch zu Lebzeiten von Fridolin H. waren seine Verwandten mit den beiden Pflegerinnen und der Sachwalterin alles andere als glücklich. Besucher seien aggressiv abgewimmelt worden, sagen Verwandte sowie Nachbarn und Bekannte. Fridolin H. hat sogar eine geheime Telefonnummer bekommen.“*

Es kommt der Bruder des Verstorbenen, Anton H., zu Wort:

*„und dann hat der Sachwalter telefoniert, der neue, oder. Da hab ich gesagt, jetzt tut der Mann noch gut hören und sei stark blind, kann nichts sehen, und ihr tat ihm noch das Telefon sperren. Das ist die höchste Höhe hab ich gesagt. Etwas Minderes kann es gar nicht geben, hab ich gesagt, oder. Aber der hat mir total abisoliert, das kann man sich gar nicht vorstellen.“*

Es folgen Ausführungen zur Sachwalterin, danach führt der Sprecher aus:

*„Auch die Pflegerinnen, die das Erbe für sich beanspruchen, wollten mit dem ORF nicht über den Fall sprechen, deren Anwalt schreibt:*



*„Meine Mandantinnen haben sich in keiner Weise ungesetzlich verhalten, sie haben auch weder Moral noch Ethik verletzt. Es geht darum, dass der Wille des Verstorbenen zu respektieren ist.“*

Im direkten Anschluss fährt der Sprecher fort:

*„Die Pflegerinnen berufen sich auf ein umstrittenes Testament aus dem Jahr 2011 mit einer Unterschrift, die laut einem Gutachten gefälscht ist. Außerdem legen sie ein nachträglich erstelltes Gutachten vor, wonach der 2008 für testierunfähig erklärte Fridolin H. doch wieder testierfähig gewesen sei.“*

Während diesen Schilderungen wird zunächst der Auszug eines Testamentes und im Anschluss im fließenden Übergang folgendes Bild des Verstorbenen eingeblendet:



Die nächste Kamerasequenz zeigt wiederum die Verwandten des Verstorbenen samt deren Rechtsanwältin am Esszimmertisch. Es kommt die Nichte des Verstorbenen zu Wort:



*„Das der Fridl nochmal testierfähig war und plötzlich wieder testierfähig geworden ist, und das aber nach der Erstellung vom Testament, also das ist, irgendwie passt das alles nicht zusammen.“*

Im direkten Anschluss fährt der Sprecher fort:

*„Letztlich werden aber die Gerichte entscheiden, wer tatsächlich die rechtmäßigen Erben des Fridolin H. sind.“*

Am 09.04.2015 wurde im Onlineportal unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2704313> folgender Beitrag unter dem Titel „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ veröffentlicht:

*„Eine Millionenerbschaft im Bezirk Feldkirch sorgt für Aufregung. Der im Vorjahr verstorbene Fridolin H. war sehr vermögend. Statt der Verwandtschaft sollen aber nun zwei Pflegerinnen alles erben. Und: Auch eine Sachwalterin hat sehr gut verdient.“*

*Im Mai 2011 haben zwei Vorarlberger Frauen die Pflege für den über 80-Jährigen, gesundheitlich schwer angeschlagenen Fridolin H. übernommen. Und gleich eine ihnen bekannte Anwältin als Sachwalterin vorgeschlagen, was auch gerichtlich bewilligt wurde. H. war verwitwet, kinderlos, fast blind, auf den Rollstuhl angewiesen und dement.*



Foto/Grafik: ORF

Todesanzeige von Fridolin H. aus dem Vorjahr.

*Alexander Juen, Anwalt der Verwandtschaft von Fridolin H., zeigt sich empört darüber, was dann passiert ist: ‚Bereits rund sechs Wochen später, am 4.8.2011, gibt es ein Testament zugunsten der beiden Pflegerinnen, die also zu diesem Zeitpunkt gut zwei Monate den Herrn H. erst gekannt und gepflegt haben, dass die alles erben werden.‘ Das komme ihm ‚eigenwillig‘ vor. Pikanterie am Rande: Fridolin H. war bereits Jahre zuvor von zwei unabhängigen Gutachtern aufgrund seiner fortschreitenden Demenz für testierunfähig erklärt worden.*

*154 Euro für eine SMS*

*Bereits zu Lebzeiten von Fridolin H. waren seine Verwandten mit den beiden Pflegerinnen und der Sachwalterin alles andere als glücklich. Der Grund: Der Erblasser sei von der Außenwelt abgeschirmt und Besucher sehr aggressiv abgewimmelt worden. Sogar das Telefonieren wurde erschwert- Fridolin H. bekam eine Geheimnummer, sehr zum Missfallen seiner Verwandten und Bekannten.*

*Bei der Sachwalterin handelt es sich um eine Rechtsanwältin aus dem Bezirk Bregenz. Völlig unüblich hat sie sich - von sich aus - bei Gericht als Sachwalterin angeboten. Und sogleich Fridolin H.s Ferienwohnungen auf Teneriffa verkauft. Innerhalb von knapp drei Jahren stellte sie für ihre Aktivitäten als Sachwalterin und Anwältin mehr als ... Euro in Rechnung. Für ein kurzes Telefonat, eine SMS oder eine E-Mail verrechnete sie jeweils ... Euro und mehr - zuzüglich Mehrwertsteuer. Bis zu ... SMS und mehr verschickte die Frau an einem Tag.*

*‚In keiner Weise ungesetzlich verhalten‘*

*Weder die Sachwalterin noch die Pflegerinnen waren bereit, dem ORF ein Interview zu geben. [...]*

*Der Anwalt der Pflegerinnen schreibt in einem E-Mail an den ORF: ‚Meine Mandantinnen haben sich in keiner Weise ungesetzlich verhalten, sie haben auch weder Moral noch Ethik verletzt‘. Die beiden Frauen gründen Ihre Erbsprüche auf ein umstrittenes Testament aus dem Jahr 2011 und verweisen auf ein nachträglich erstelltes Gutachten, wonach der 2008 für testierunfähig erklärte Fridolin H. im Jahr 2011 doch wieder testierfähig gewesen sei. Jetzt werden die Gerichte entscheiden müssen, wer tatsächlich die rechtmäßigen Erben des Fridolin H. sind.‘*

Mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 15.12.2015, KOA 12.029/15-010, wurde festgestellt, dass der Beschwerdegegner

1.1.) im Rahmen der am 09.04.2015 und 10.04.2015 in der Sendung „Vorarlberg heute“ im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Berichterstattung unter dem Titel „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ und „Neue Details zur Millionenerbschaft“

1.1.a.) die Bestimmung des § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G dadurch verletzt hat, indem er ein lückenhaftes Bild der Wirklichkeit und eine verkürzte, einseitige Darstellung gezeichnet hat und die von Angelika Schneider und Elisabeth Breuß im Rahmen des Beitrages vom 09.04.2015 abgegebene Stellungnahme nicht ausreichend berücksichtigt wurde sowie ihnen im Rahmen der Sendung vom 10.04.2015 zu den gegen sie erhobenen neuen Vorwürfen keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde;

1.1.b.) im Rahmen des am 10.04.2015 ausgestrahlten Beitrages „Neue Details zur Millionenerbschaft“ die Bestimmung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G verletzt hat, indem er den Betroffenen unter Missachtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung strafrechtswidriges Verhalten vorgeworfen hat, sowie

1.1.c.) die Bestimmung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G dadurch verletzt hat, dass er durch die identifizierende Berichterstattung das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der Betroffenen missachtet hat.

1.2.) im Rahmen der diesbezüglichen Onlineberichterstattung am 09.04.2015 und 10.04.2015 auf <http://vorarlberg.orf.at>

1.2.a.) die Bestimmung des § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G dadurch verletzt hat, indem er ein lückenhaftes Bild der Wirklichkeit und eine verkürzte, einseitige Darstellung gezeichnet hat und die von Angelika Schneider und Elisabeth Breuss im Rahmen des am 09.04.2015 auf der Website veröffentlichten Beitrages abgegebene Stellungnahme nicht ausreichend berücksichtigt wurde sowie ihnen zu den, im Beitrag vom 10.04.2015, gegen sie erhobenen neuen Vorwürfen keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde;

1.2.b.) im Rahmen des am 10.04.2015 auf der Website zur Verfügung gestellten Beitrages „Neue Details zur Millionenerbschaft“ die Bestimmung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G verletzt hat, indem er den Betroffenen unter Missachtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung strafrechtswidriges Verhalten vorgeworfen hat, sowie

1.2.c.) die Bestimmung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G dadurch verletzt hat, dass er durch die identifizierende Berichterstattung das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der Betroffenen missachtet hat.

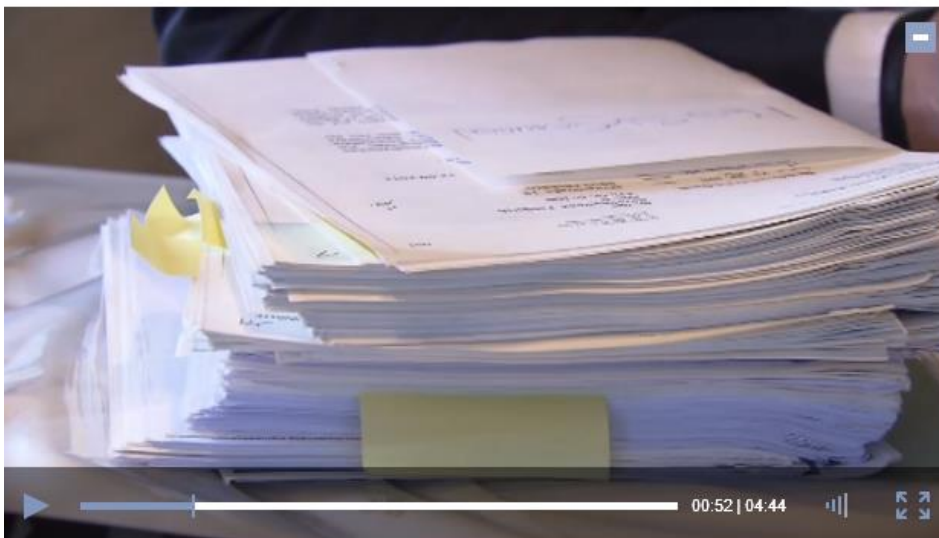
Gegen diesen am 17.12.2015 dem Beschwerdegegner zugestellten Bescheid erhob dieser Beschwerde an das BVwG; das Verfahren ist noch anhängig.

Am 23.12.2015 wurde im Onlineportal unter: <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2746324/> unter dem Titel „Unsere Top Ten ‚Klickgeschichten‘ des Jahres“ folgender Beitrag veröffentlicht:

## Unsere Top Ten „Klickgeschichten“ des Jahres

**Welche Geschichte auf vorarlberg.ORF.at hatte 2015 die meisten Zugriffe? Auf Platz eins landete das Drama rund um eine Millionenerbschaft. Aber auch andere Geschichten wie „Der riesige Penis im Schnee“ kamen unter die Top Ten.**

Die meisten Zugriffe im Jahr 2015 hatte unser Beitrag zu einer Millionenerbschaft im Bezirk Feldkirch - mehr dazu in **Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft**. Statt der Verwandten sollten zwei Pflegerinnen erben. Ein Urteil bei diesem Prozess gibt es noch nicht. Der nächste Verhandlungstermin ist voraussichtlich Ende Jänner.



### Vorarlberg heute-Beitrag

Der Vorarlberg-heute-Beitrag vom 9.4.2015 zum Streit über eine Millionenerbschaft im Bezirk Feldkirch.

#### ▶ Vorarlberg-News

▶ Radio Vorarlberg  
Kultur, Tipps & Tricks,  
Focus, Ansichten,  
Liga Total, Podcast,  
Kochen

▶ Vorarlberg heute  
Live & On demand,  
Gut gepflanzt

▶ ORF Vorarlberg  
Kontakt,  
Veranstaltungen

Darüber hinaus enthielt der Beitrag vom 23.12.2015 die weiteren „Top Ten „Klickgeschichten“, die im Jahr 2015 unter den auf <http://vorarlberg.orf.at> veröffentlichten Beiträgen die meisten Zugriffe hatten (u.a. Platz zwei für „Sechsjährige auf 38.000 Euro verklagt“, Platz drei für „Jäger sorgten für Empörung“).

## **Platz zwei für „Sechsjährige auf 38.000 Euro verklagt“**

Auf Platz zwei ist ebenfalls ein Prozess: Eine Frau hatte nach einem Skiunfall im Bregenzerwald ein sechsjähriges Mädchen auf 38.000 Euro Schadenersatz verklagt - mehr dazu in **Sechsjährige auf 38.000 Euro verklagt**. Mitte Dezember ging der Prozess in die nächste Runde - mehr dazu in **Sechsjähriges Mädchen vor Zivilgericht**. Das schriftliche Urteil wird bis Ende Jänner erwartet.

## **„Jäger sorgten für Empörung“ auf Platz drei**

Ein Jagdvorfall in Sibratsgfäll kam in diesem Jahr auf Platz drei. Der Fall hatte Mitte Februar für großes Aufsehen gesorgt: Jagdgäste aus der Schweiz hätten einen Rehbock und zwei trächtige Gamsen mit einem Quad im Tiefschnee zusammengetrieben und abgeschossen. Die Vorarlberger Jägerschaft war empört - mehr dazu in **Sibratsgfäll: Weiter Zorn über „Jagdschurken“**. Strafrechtliche Folgen für die Jäger gab es nicht.

Der Onlinebericht „Nummer 1 Top Klickgeschichte“ zur Millionenerbschaft im Bezirk Feldkirch bestand unter anderem aus dem am 09.04.2015 im Fernsehprogramm ORF 2 in der Sendung „Vorarlberg heute“ ausgestrahlten Beitrag „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“.

Darüber hinaus bestand der Beitrag vom 23.12.2015 aus dem eingebetteten Link „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“, mit dem der unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2704313> veröffentlichte Beitrag „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ aufgerufen werden konnte.

Die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem am 23.12.2015 veröffentlichten Verfahrensstand abzugeben, ist den Betroffenen nicht eingeräumt worden.

Im Rahmen der am 09.04.2015 und 23.12.2015 erfolgten Berichterstattung wurden beide Pflegerinnen weder im Bild gezeigt noch namentlich genannt.

Angelika Schneider verstarb am 22.09.2015. Sie hinterließ ihre Söhne Patrick Grabher-Radas und Frederic Schneider.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Tätigkeit von Angelika Schneider und Elisabeth Breuß als Pflegerinnen des Verstorbenen sowie zum derzeit anhängigen Verlassenschaftsverfahren am Bezirksgericht Feldkirch, gründen auf dem insofern unbestrittenen Vorbringen der Beschwerdeführer in dem dem Bescheid der KommAustria vom 15.12.2015, KOA 12.029/15-010, zugrundegelegenen Schriftsätzen.



Die Feststellungen zum Gutachten vom 17.08.2015 ergeben sich aus dem von den Beschwerdeführern mit Schriftsatz vom 23.12.2015 vorgelegten Gutachten.

Die Feststellungen zur Berichterstattung im Online-Angebot des Beschwerdegegners am 23.12.2015 ergeben sich aus dem von den Beschwerdeführern vorgelegten Screenshot der Seite <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2746324>. Der Beschwerdegegner hat die Richtigkeit dieses Screenshots nicht bestritten.

Die Feststellungen zur Abrufbarkeit des am 09.04.2015 in der Sendung „Vorarlberg heute“ im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Beitrages „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ im Rahmen des Online-Berichtes vom 23.12.2015 ergeben sich aus dem von den Beschwerdeführern vorgelegten Screenshot der Seite <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2746324> und der Einsichtnahme der KommAustria in diese Seite. Der Beschwerdegegner hat die Abrufbarkeit dieses Sendungsbeitrages im Rahmen des Online-Berichtes vom 23.12.2015 nicht bestritten.

Die Feststellungen zum Inhalt des zum Abruf bereitgestellten Sendungsbeitrages „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ ergeben sich aus den Feststellungen der KommAustria, die dem Bescheid vom 15.12.2015, KOA 12.029/15-010, zugrundelagen, sowie aus der Einsichtnahme der KommAustria in den zum Abruf bereitgestellten Sendungsbeitrag.

Die Feststellungen zur Verlinkung des Online-Berichtes vom 23.12.2015 mit dem am 09.04.2015 bereitgestellten Online-Bericht „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ ergeben sich aus dem von den Beschwerdeführern vorgelegten Screenshot der Seite <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2746324> und der Einsichtnahme der KommAustria in diese Seite. Der Beschwerdegegner hat die Möglichkeit der Abrufbarkeit dieses Artikels im Rahmen des Online-Berichtes vom 23.12.2015 ausdrücklich zugestanden.

Die Feststellungen zum Inhalt des durch Verlinkung bereitgestellten Online-Berichtes „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ ergeben sich aus den Feststellungen der KommAustria in ihrem Bescheid vom 15.12.2015, KOA 12.029/15-010, sowie aus der Einsichtnahme der KommAustria in den unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2704313> zum Abruf bereitgestellten Artikel.

Die Feststellungen zu den von der KommAustria im Rahmen der am 09.04.2015 und 10.04.2015 in der Sendung „Vorarlberg heute“ im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Berichterstattung unter dem Titel „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ und „Neue Details zur Millionenerbschaft“ sowie der diesbezüglichen Onlineberichterstattung am 09.04.2015 und 10.04.2015 auf <http://vorarlberg.orf.at> festgestellten Rechtsverletzungen ergeben sich aus dem Bescheid der KommAustria vom 15.12.2015, KOA 12.029/15-010.

Die Feststellungen, dass gegen diesen Bescheid Beschwerde an das BVwG erhoben wurde und das Verfahren noch offen ist, ergeben sich aus den diesbezüglichen Akten der KommAustria.

Die Feststellung, wonach den Beschwerdeführern vor Veröffentlichung des Beitrages vom 23.12.2015 keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, beruht auf ihrem glaubwürdigen und insofern unbestrittenen Vorbringen.

Die Feststellung, dass im Rahmen der am 09.04.2015 und 23.12.2015 erfolgten Berichterstattung beide Pflegerinnen weder im Bild gezeigt noch namentlich genannt wurden, ergibt sich aus der Einsichtnahme der KommAustria in die betreffenden Berichte.

Die Feststellungen hinsichtlich des Todes von Angelika Schneider sowie deren Söhnen Patrick Grabher-Radas und Frederic Schneider basieren auf dem glaubwürdigen und insofern unbestrittenen Vorbringen der rechtsfreundlichen Vertretung der Beschwerdeführer.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1 Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

### **4.2 Beschwerde Voraussetzungen**

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

#### **„Rechtsaufsicht**

**§ 36.** (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]"

#### 4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Beschwerden sind gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G einzubringen.

Der Artikel mit dem Titel „Unsere Top Ten ‚Klickgeschichten‘ des Jahres“ war am 23.12.2015 im Online-Angebot des Beschwerdegegners unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2746324> abrufbar.

Dieser Beitrag bestand aus dem am 09.04.2015 im Fernsehprogramm ORF 2 in der Sendung „Vorarlberg heute“ ausgestrahlte Beitrag „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“.

Darüber hinaus bestand der inkriminierte Bericht vom 23.12.2015 aus dem am 09.04.2015 im Onlineportal unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2704313> veröffentlichten Beitrag „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“.

Vor dem Hintergrund der Gestaltung des unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2746324> abrufbaren Online-Berichtes vom 23.12.2015 ist davon auszugehen, dass nicht nur der unter diesem Link unter dem Titel „Unsere Top Ten ‚Klickgeschichten‘ des Jahres“ zur Verfügung gestellte Artikel, sondern durch die Neuzusammenstellung der Inhalte auch die am 09.04.2015 veröffentlichten Beiträge zum Thema „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners in seiner Stellungnahme vom 22.01.2016 sind somit durch die Neuzusammenstellung der zum Thema „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ veröffentlichten Beiträge im inkriminierten Online-Bericht vom 23.12.2015 auch die beiden Beiträge vom 09.04.2015 als Bestandteile des inkriminierten Online-Berichtes vom 23.12.2015 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Der Artikel mit dem Titel „Unsere Top Ten ‚Klickgeschichten‘ des Jahres“ war am 23.12.2015 im Online-Angebot des Beschwerdegegners unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2746324> abrufbar. Die Beschwerde gegen diesen Beitrag wurde am 23.12.2015 und somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben.

#### 4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Die Beschwerdeführer stützen ihre Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des BKS neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>3</sup>, 325).

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist – wie bereits dargelegt – der am 23.12.2015 vom Beschwerdegegner unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2746324> zur Verfügung gestellte Beitrag „Unsere Top Ten ‚Klickgeschichten‘ des Jahres“. Dieser Beitrag bestand zum einen aus dem am 09.04.2015 im Fernsehprogramm ORF 2 in der Sendung „Vorarlberg heute“ ausgestrahlten Beitrag „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“. Darüber hinaus wurde im Onlinebeitrag vom 23.12.2015 auf die Berichterstattung des Beschwerdegegners vom 09.04.2015 zum Thema „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ Bezug genommen und bestand der Bericht vom 23.12.2015 aus dem unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2704313> veröffentlichten Online-Beitrag. Aufgrund der Neuzusammenstellung der zum Thema „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ veröffentlichten Beiträge im inkriminierten Online-Bericht vom 23.12.2015 sind sowohl der Online-Beitrag vom 09.04.2015 als auch der – nunmehr zum Abruf bereitgestellte – Sendungsbeitrag „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ vom 09.04.2015 als Teil der Berichterstattung vom 23.12.2015 Gegenstand der vorliegenden Beschwerde.

Dem Beschwerdevorbringen kann entnommen werden, dass sich die Beschwerdeführerin Elisabeth Breuß und die Beschwerdeführer Patrick Grabher-Radas und Frederic Schneider – namens ihrer verstorbenen Mutter – durch den Online-Beitrag vom 23.12.2015 und die, einen Bestandteil dieses Beitrages bildenden, Beiträge vom 09.04.2015 im Wesentlichen in ihren Persönlichkeitsrechten, insbesondere ihrem guten Ruf und ihrer Menschenwürde verletzt fühlen. Sie seien durch die erfolgte Berichterstattung an den öffentlichen Pranger gestellt und dadurch in ihrer Menschenwürde verletzt worden. Im Ergebnis habe dies zu öffentlicher Beschimpfung und Diffamierung geführt. Es handelt sich somit um die Behauptung einer unmittelbaren – zumindest immateriellen – Schädigung. Diese liegt im Falle einer – nach dem Beschwerdevorbringen einseitigen und verzerrenden – Berichterstattung über zumindest moralisch verwerfliches Verhalten durch das dargestellte Ausnutzen pflegebedürftiger Personen im Hinblick auf eine erfolgte Erbseinssetzung der Pflegenden nach Ansicht der KommAustria jedenfalls im Bereich des Möglichen.

Nach Auffassung des Beschwerdegegners seien die beiden Pflegerinnen mangels Identifizierbarkeit aufgrund fehlender Namensnennung oder Abbildung im Rahmen der inkriminierten Berichterstattung keine Betroffenen iSd Gesetzes und damit nicht beschwerdelegitimiert.

Im Hinblick auf die vom Beschwerdegegner behauptete mangelnde Identifizierbarkeit der beiden Pflegerinnen ist zu berücksichtigen, dass – betrachtet man ausschließlich den im Online-Beitrag vom 23.12.2015 zum Thema „Unsere Top Ten ‚Klickgeschichten‘ des Jahres“ veröffentlichten Text zum Platz eins der im Jahr 2015 am meisten aufgerufenen Beiträge – tatsächlich von keiner Erkennbarkeit der beiden Pflegerinnen auszugehen ist. Vor dem Hintergrund der Einbettung des Sendungsbeitrages „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ bzw. der Verlinkung mit dem unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2704313> abrufbaren Artikel „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ ist jedoch – aufgrund folgender Überlegungen – von einer Identifizierbarkeit der Betroffenen auszugehen:

Wie bereits im Bescheid der KommAustria vom 15.12.2015, KOA 12.029/15-010, ausgeführt, erscheint es im Bereich des Möglichen, die Individualisierbarkeit der Pflegerinnen im Hinblick auf die Berichterstattung vom 09.04.2015 anzunehmen. Die KommAustria hat im Hinblick auf die Berichterstattung zum Thema „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ ausgeführt, dass es *„richtig und unbestritten ist, dass die Betroffenen in sämtlichen Berichten weder namentlich genannt, noch abgebildet worden sind. Allein aus diesen Umständen eine fehlende Identifizierbarkeit abzuleiten, ist jedoch zu kurz gegriffen. Ob eine Wort- oder Bildberichterstattung identifizierend wirkt, d.h. zu einem Bekanntwerden der Identität des Betroffenen führt, ist nach dem Gesamtzusammenhang der Veröffentlichung zu beurteilen. Dem Medium ist generell jede Identifizierung eines Menschen zuzurechnen, die eine Erkennbarkeit des Betroffenen in seinem sozialen – über den vorinformierten Familien- und Bekanntenkreis hinausgehenden – Umfeld bewirkt. Weder ist eine namentliche Nennung, noch die Erkennbarkeit für eine breite Öffentlichkeit, wie der Beschwerdegegner vermeint, erforderlich (vgl. Berka in Berka/Höhne/Noll/Polley, MedienG<sup>2</sup> vor §§ 6 bis 8a Rz 25 bis 28 mwN., insbesondere OGH MR 2002, 288 ff. zur Frage des Erfordernisses einer namentlichen Nennung). Eine relevante Identifikation kann auch dann vorliegen, wenn der Betroffene nur für einen kleineren und von vornherein abgrenzbaren Personenkreis erkennbar ist (so bereits OGH 16.05.1995, 14 Os 42/95). Der KommAustria ist nicht ersichtlich, warum vorliegend ein anderer Maßstab Anwendung finden sollte.“*

Schließlich hielt die KommAustria im Hinblick auf die Berichterstattung des Beschwerdegegners vom 09.04.2015 zum Thema „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ fest, dass die beiden Pflegerinnen anhand kumulativ

zusammentreffender und in Summe zu beurteilender Merkmale (Abbildung der Todesanzeige, außergewöhnlicher Name des Verstorbenen, Abbildung des Verstorbenen) für einen, über das vorinformierte Umfeld hinausgehenden Personenkreis identifizierbar waren und es sich nicht um ein „bloß subjektives Empfinden“ der beiden Betroffenen gehandelt hat. Nach Auffassung der KommAustria war es *„demnach nicht in Frage zu stellen, dass die Betroffenen durch die inkriminierten Beiträge für die Umwelt ihres Bereiches eindeutig individualisiert und damit erkennbar waren“*.

Vor dem Hintergrund, dass die Berichte des Beschwerdegegners vom 09.04.2015 zum Thema „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ einen Bestandteil des inkriminierten Online-Berichtes vom 23.12.2015 darstellen, war auch von einer Identifizierbarkeit der Betroffenen im vorliegenden Fall auszugehen

Zusammengefasst wurde demnach im Hinblick auf den am 23.12.2015 im Online-Angebot unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2746324> veröffentlichten Artikel mit dem Titel „Unsere Top Ten ‚Klickgeschichten‘ des Jahres“ und der Einbindung und Verlinkung mit dem am 09.04.2015 unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2704313> bereitgestellten Artikel „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ sowie der Einbindung des zum Abruf bereitgestellten Sendungsbeitrages „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ die Möglichkeit einer unmittelbaren Schädigung im Sinn des § 36 Abs.1 Z 1 lit. a ORF-G ausreichend dargetan, sodass diesbezüglich die Beschwerdelegitimation zu bejahen ist.

Wie bereits im Bescheid der KommAustria vom 15.12.2015, KOA 12.029/15-010, im Hinblick auf die Beschwerdelegitimation der Söhne der am 29.09.2015 verstorbenen Angelika Schneider ausgeführt, haben Persönlichkeitsrechte den Zweck, die freie Entfaltung der Persönlichkeit möglichst weitgehend zu gewährleisten. Dieses Ziel kann nur verwirklicht werden, wenn auch nach dem Tod ein gewisser Schutz bestehen bleibt (postmortales Persönlichkeitsrecht). Dies gilt insbesondere für den Schutz der Ehre, der Privatsphäre und des Geheimhaltungsinteresses des Verstorbenen (vgl. *Rest* in „Postmortaler Persönlichkeitsschutz – ein Überblick“, MR 2012, 113 mwN.). Nach ständiger Rechtsprechung der Höchstgerichte, erlöschen höchstpersönliche Rechte, wie das Recht auf Ehre und des guten Rufes, demnach nicht nach dem Tod, sondern bestehen in eingeschränktem Umfang weiter. Sie können nach dem Tod von nahen Angehörigen geltend gemacht werden (vgl. ua. OGH 29.08.2002, 6 Ob 283/01p m.w.N.). Soweit der OGH in den zitierten Entscheidungen eine aktive Klagslegitimation naher Angehöriger zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen – nicht aber eigener Rechte (und erkennbar ohne Bezugnahme auf die erbrechtliche Nachfolge) – anerkennt, liegt somit eine Fallkonstellation vor, wonach persönliche Rechte nach dem Tod fortbestehen.

Auch im vorliegenden Fall geht die KommAustria davon aus, dass die geltend gemachten Persönlichkeitsrechte der verstorbenen Mutter der Beschwerdeführer als schutzwürdiges Gut nicht im Augenblick ihres Todes erloschen sind, sodass nach wie vor ein schützenswertes Interesse gegeben ist. Sofern beide Söhne daher eine Beschwerdelegitimation im Hinblick auf die Wahrung der Interessen der verstorbenen Betroffenen behaupten, ist davon auszugehen, dass eine besondere Begründung für eine eigene Interessenbeeinträchtigung der Söhne nicht erforderlich ist, da den Wertungen, die dem postmortalen Persönlichkeitsschutz zugrunde liegen, zu unterstellen sein wird, dass die Angehörigen insofern die gleichen Interessen verfolgen, wie die verstorbene Betroffene zu Lebzeiten (vgl. insofern OGH 17.02.2014, 4 Ob 203/13a, zum postmortalen Bildnisschutz). Eine eigene Betroffenheit ist im Übrigen auch nicht behauptet worden.

Zusammengefasst ergibt sich daher, dass die Beschwerdelegitimation der Söhne der Verstorbenen zur Wahrung des Schutzes der postmortalen Persönlichkeitsrechte ihrer

Mutter gegen die inkriminierte Berichterstattung des Beschwerdegegners im Sinne von § 36 Abs. 1 lit. a ORF-G zu bejahen ist.

Vor dem Hintergrund der Beschwerdezurückziehung durch die Verlassenschaft nach der verstorbenen Angelika Schneider, vertreten durch den Kurator Rechtsanwalt Helgar Schneider, erübrigt sich ein Eingehen auf eine mögliche Beschwerdelegitimation der Verlassenschaft.

### **4.3 Zur behaupteten Verletzung des ORF-G**

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten:

§ 4 Abs. 5 ORF-G lautet:

#### **„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag**

#### **§ 4. [...].**

*(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für*

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.*

*[...].“*

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

#### **„Inhaltliche Grundsätze**

**§ 10.** *(1) Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.*

*[...]*

*(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.*

*(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.*

*(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.“*

#### **4.3.1 Zum Vorwurf der Verletzung des Objektivitätsgebotes**

Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (im Folgenden: VfGH) ist jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. 1 Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Auch nicht expressis verbis im demonstrativen Katalog des § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten unterliegen grundsätzlich dem Objektivitätsgebot (vgl. VfSlg. 13.843/1994). Den ORF treffen je nach konkreter Art der Sendung

unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und dabei ist vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002). In diesem Sinn können weder Kritiklosigkeit noch überdurchschnittlich engherzige Einstellungen Maßstab der Prüfung sein (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (im Folgenden: VwGH) bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Bei dieser Beurteilung muss stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelte sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären aber auch einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende oder dem Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass bei Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entsteht (VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074 mwN). Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Die Beurteilung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind, obliegt im Rahmen einer objektiven Auswahl von Information dem ORF (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008, mwN).

Festzuhalten ist weiters, dass eine kritische Berichterstattung nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt steht. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt. Nach der Rechtsprechung des BKS ist es dabei gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Objektiv berichtet jedenfalls, wer ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit zeichnet, was voraussetzt, dass alle Elemente der Berichterstattung nach ihrer Richtigkeit und Wesentlichkeit, somit im Sinne der Vollständigkeit der Darstellung, erkannt und sachlich dargelegt werden (vgl. Rundfunkkommission (RFK) 22.08.1989, RfR 1990, 38).

Objektivität erfordert zudem, dass alle zuverlässigen Informationsquellen berücksichtigt, daher auch die vom Beitrag Betroffenen gehört werden (vgl. RFK 26.09.1983, RfR 1984, 5).

Der unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2746324> abrufbare Online-Bericht vom 23.12.2015 mit dem Titel „Unsere Top Ten ‚Klickgeschichten‘ des Jahres“ beschreibt, dass die Berichterstattung des Beschwerdegegners zum Thema „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ im Jahr 2015 unter den auf <http://vorarlberg.orf.at> veröffentlichten Beiträgen die meisten Zugriffe hatte. Im Rahmen des am 23.12.2015 veröffentlichten Artikels wurde unter anderem eine Neuzusammenstellung von Inhalten dergestalt vorgenommen, dass jener Online-Beitrag des Beschwerdegegners vom 09.04.2015, der unter den auf <http://vorarlberg.orf.at> veröffentlichten Beiträgen die meisten Zugriffe im Jahr 2015 aufwies, eingebunden und dieser durch Verlinkung zu <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2704313> zum Abruf bereitgestellt. Zusätzlich wurde in dem Artikel vom 23.12.2015 der

Sendungsbeitrag „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ eingebunden bzw. zum Abruf bereitgestellt und ergänzend dargelegt, dass es in dem Prozess betreffend die Millionenerbschaft noch kein Urteil gäbe und der nächste Verhandlungstermin voraussichtlich Ende Jänner sei.

Die Beschwerdeführer behaupten, dass der Beschwerdegegner im Vorfeld der neuerlichen Berichterstattung vom 23.12.2015 weder sie noch ihren Rechtsvertreter kontaktiert habe. In der Berichterstattung vom 23.12.2015 werde durch den Hinweis auf ein fehlendes Urteil und einen Prozesstermin im Januar 2016 beim Leser der Eindruck erweckt, dass die verlinkten Fernseh- und Onlineberichte vom 09.04.2015 inhaltlich weiterhin aktuell seien. Der Beschwerdegegner erwähne nicht, dass insbesondere das mit 17.08.2015 datierte Schriftgutachten des Gerichtssachverständigen ergeben habe, dass „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ kein Namensfremder die Unterschrift auf dem Testament geleistet habe. Demgegenüber werde in den verlinkten Berichten weiterhin von der Fragwürdigkeit der Echtheit des Testaments gesprochen, obwohl diese Frage gutachterlich geklärt sei. Hätte der Beschwerdegegner die Beschwerdeführer kontaktiert, hätte diese offensichtliche Unrichtigkeit in den Berichten vom April 2015 aufgeklärt werden können und der Beschwerdegegner hätte aus Objektivitätsgründen zumindest einen Hinweis machen müssen, dass die damalige Vermutung einer Testamentsfälschung schlichtweg falsch gewesen sei.

Mit diesem Vorbringen übersehen die Beschwerdeführer, dass das Thema des Online-Beitrages vom 23.12.2015 die Information der Leser über die „Top Ten ‚Klickgeschichten‘“ des Jahres 2015 unter den auf <http://vorarlberg.orf.at> veröffentlichten Beiträgen war. Der inkriminierte Beitrag vom 23.12.2015 besteht aus einem schriftlichen Bericht über jene Online-Beiträge, die unter den auf <http://vorarlberg.orf.at> veröffentlichten Artikeln im Jahr 2015 die meisten Zugriffe hatten, der Einbettung des –am 09.04.2015 in der Sendung „Vorarlberg heute“ ausgestrahlten – Beitrages „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ und der Verlinkung – neben weiteren Online-Beiträgen – mit dem unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2704313> abrufbaren Artikel. Soweit der Fall „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ Gegenstand des Beitrages zum Thema „Unsere Top Ten ‚Klickgeschichten‘ des Jahres“ ist, werden die im Hinblick auf dieses Thema maßgeblichen Fakten zutreffend dargestellt.

Nach ständiger Rechtsprechung der Höchstgerichte kommt dem Beschwerdegegner ein erheblicher Gestaltungsspielraum bei der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse zu (vgl. VfSlg. 13.338/1993). Der Beschwerdegegner hat im inkriminierten Online-Beitrag vom 23.12.2015 zusätzlich zur Information, welcher Artikel unter den auf <http://vorarlberg.orf.at> veröffentlichten Beiträgen die meisten Zugriffe hatte, darüber informiert, dass es im Hinblick auf den Fall „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ „ein Urteil bei diesem Prozess ... noch nicht [gibt]“ und „der nächste Verhandlungstermin voraussichtlich Ende Jänner [ist]“. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Beschwerdeführer auch im Hinblick auf die weiteren „Top Ten ‚Klickgeschichten‘“ des Jahres 2015 ein kurzes Update zu den betreffenden, den Beiträgen zugrunde gelegenen, Geschichten gibt. Dass die zu den Berichten vom 09.04.2015 ergänzenden Feststellungen des Beschwerdegegners („Ein Urteil bei diesem Prozess gibt es noch nicht. Der nächste Verhandlungstermin ist voraussichtlich Ende Jänner“) objektiv falsch wären, wird selbst von den Beschwerdeführern nicht behauptet.

Zur Ansicht der Beschwerdeführer, dass der Beschwerdegegner das Gutachten des Gerichtssachverständigen vom 17.08.2015 erwähnen bzw. ihnen vor der Berichterstattung vom 23.12.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen hätte müssen, ist auszuführen, dass die Nichterwähnung des Schriftgutachtens ebenso wie die Nichteinräumung einer



Möglichkeit zur Stellungnahme vor der Berichterstattung vom 23.12.2015 vor dem Hintergrund des Themas des Online-Berichtes vom 23.12.2015 („Top Ten ‚Klickgeschichten‘“ des Jahres 2015) zu keiner Feststellung einer Objektivitätsverletzung führt, zumal das Ziel der Berichterstattung die Information der Leser über die „Top Ten ‚Klickgeschichten‘“ des Jahres 2015 unter den auf <http://vorarlberg.orf.at> veröffentlichten Beiträgen war. Der dem Beschwerdegegner zukommende Spielraum, einen Fokus bzw. eine journalistische Gewichtung in seinen Beiträgen zu setzen, wurde vor dem Hintergrund des Themas des Online-Beitrages vom 23.12.2015 nicht überschritten. Vor dem Hintergrund des Themas des Online-Beitrages vom 23.12.2015 (Darstellung jener Artikel, die im Jahr 2015 unter den auf <http://vorarlberg.orf.at> veröffentlichten Beiträgen die meisten Zugriffe zu verzeichnen hatten) kann die KommAustria somit insofern keine Verletzung des Objektivitätsgebotes feststellen.

Gegenstand der Beurteilung einer möglichen Verletzung des ORF-G im Hinblick auf den Online-Bericht vom 23.12.2015 ist jedoch der gesamte vom Beschwerdeführer zum Thema „‘Top Ten ‚Klickgeschichten‘ des Jahres 2015“ bereitgestellte Inhalt. Der inkriminierte Bericht vom 23.12.2015 bestand aus einer Neuzusammenstellung von Beiträgen des Beschwerdegegners vom 09.04.2015 zum Thema Artikel „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ für die die KommAustria bereits eine – nicht rechtskräftige – Rechtsverletzung festgestellt hat. Der Beschwerdegegner hat unter dem Thema „‘Top Ten ‚Klickgeschichten‘ des Jahres 2015“ eine Neuzusammenstellung von zum Teil in anderen Medien ausgestrahlten Inhalten vorgenommen und dadurch einen neuen Bericht generiert. Vor diesem Hintergrund sind die Inhalte vom 09.04.2015 einer eigenständigen Beurteilung hinsichtlich der Einhaltung des Objektivitätsgebotes zugänglich.

Der inkriminierte Beitrag vom 23.12.2015 bestand zusätzlich zu dem schriftlichen Bericht über jene Online-Berichte, die unter den auf <http://vorarlberg.orf.at> veröffentlichten Beiträgen im Jahr 2015 die meisten Zugriffe hatten, aus der Einbettung des Sendungsbeitrages „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ und der Verlinkung mit dem unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2704313> abrufbaren Artikel „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“, wodurch diese Beiträge vom Beschwerdegegner zusätzlich zu dem Thema die „Top Ten ‚Klickgeschichten‘“ des Jahres 2015 zum Gegenstand der Berichterstattung vom 23.12.2015 gemacht wurden.

Vor dem Hintergrund, dass die ursprünglich am 09.04.2015 veröffentlichten Berichte bereits Gegenstand eines Verfahrens vor der KommAustria waren und diese nunmehr vom Beschwerdegegner inhaltsgleich in den Online-Beitrag vom 23.12.2015 eingebettet bzw. mit diesem verlinkt wurden, kann die KommAustria im vorliegenden Fall im Hinblick auf die behauptete Verletzung des Objektivitätsgebotes insoweit keinen anderen Maßstab als der dem Bescheid der KommAustria vom 15.12.2015, KOA 12.029/15-010, zugrundegelegenen anwenden.

Mit Bescheid der KommAustria vom 15.12.2015, KOA 12.029/15-010, wurde unter anderem festgestellt, dass der Beschwerdegegner im Rahmen der am 09.04.2015 ausgestrahlten Berichterstattung unter dem Titel „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ (Beitrag zur Sendung „Vorarlberg heute“ und Online-Beitrag) die Bestimmung des § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G dadurch verletzt hat, indem er ein lückenhaftes Bild der Wirklichkeit und eine verkürzte, einseitige Darstellung gezeichnet hat und die von den Pflegerinnen im Rahmen der Beiträge vom 09.04.2015 abgegebene Stellungnahme nicht ausreichend berücksichtigt wurde.

Begründend führte die KommAustria in ihrem Bescheid im Hinblick auf die Beiträge „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ unter anderem aus, dass der Beschwerdegegner insgesamt ein äußerst negatives Bild von den Beschwerdeführern

gezeichnet hat. Diese Darstellung zieht sich nach Auffassung der KommAustria wie ein roter Faden durch den gesamten Bericht und ist vornehmlich bemüht, die Sichtweise der Verwandten darzustellen, ohne kritisch zu hinterfragen oder mit der gebührenden Sachlichkeit darzustellen.

Die KommAustria stellte außerdem fest, dass der Sachverhalt durch die lediglich ansatzweise, sehr stark verkürzte und vom Redakteur beinahe zynisch wiedergegebene Stellungnahme der Pflegerinnen, gänzlich verzerrt wurde und einmal mehr ein äußerst rücksichtsloses und moralisch verwerfliches Verhalten der Pflegerinnen nahegelegt hat. Insbesondere hätte es in diesem Zusammenhang, wäre eine objektive Darstellung des Falles intendiert gewesen, einer objektiven und unvoreingenommenen Schilderung der Vorgeschichte des gesamten Erbschaftsstreits bedurft, welche der Redaktion im Rahmen der von den Betroffenen abgegebenen Stellungnahme, der Vorkorrespondenz sowie der eigenen Recherchen bekannt gewesen ist.

Vor dem Hintergrund der Bereitstellung des Sendungsbeitrages „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ und des Online-Beitrages „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ vom 09.04.2015 durch die Einbettung in den bzw. Verlinkung mit dem am 23.12.2015 veröffentlichten Online-Beitrag geht die KommAustria davon aus, dass eine Verletzung der § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G vorliegt.

Zusammengefasst zeichnen die – einen integralen Bestandteil des Onlinebeitrages vom 23.12.2015 bildenden – Berichte vom 09.04.2015 somit ein lückenhaftes Bild der Wirklichkeit und beinhalten eine verkürzende, einseitige Darstellung, die geeignet ist, die Reputation der Pflegerinnen in ihrem Umfeld erheblich zu schädigen, da ihnen in dem – einen Bestandteil des Online-Berichtes vom 23.12.2015 bildenden – Sendungsbeitrag „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ sowie in dem – im Online-Bericht vom 23.12.2015 – unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2704313> abrufbaren Artikel „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ nur eine unzureichende Gegendarstellungsmöglichkeit eingeräumt wurde.

Es war daher durch den am 23.12.2015 auf der Website des Beschwerdegegners unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2746324> veröffentlichten Beitrag, durch den der unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2704313> abrufbare Artikel „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ sowie der Sendungsbeitrag „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ bereitgestellt wurden, eine Verletzung des § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G festzustellen (Spruchpunkt 1.1.).

#### **4.3.2 Zum Vorwurf der Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens**

Dem Schutzzweck des § 10 Abs. 1 ORF-G entsprechend und konkretisiert durch § 10 Abs. 6 ORF-G sind die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Das Recht auf Wahrung der Privatsphäre ist zudem Ausfluss des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK und daher ebenfalls vom Schutzzweck des § 10 ORF-G umfasst (vgl. zu dieser Drittwirkung der Grundrechte und der bestehenden Kognitionsbefugnis der KommAustria VfSlg. 15.426/1999).

Nach § 10 Abs. 6 ORF-G sind die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Das Recht auf Achtung der Privatsphäre umfasst unter anderem den „höchstpersönlichen Lebensbereich“ eines Menschen vor Bloßstellung. Der Schutz des Privatlebens durch Art. 8 EMRK sowie des höchstpersönlichen Lebensbereiches ist Ausdruck der Anerkennung eines Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen über das der

Umwelt eröffnete Persönlichkeitsbild (vgl. in diesem Sinn OGH 24.09.2015, GZ 15 Os 53/15f mwN.). Geschützt ist die persönliche Integrität in Form des Selbstbestimmungsrechts, sein soziales und auch berufliches Fortkommen selbst zu definieren.

Es geht somit um die Frage, ob das Recht der Betroffenen auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK durch die gegenständliche Berichterstattung verletzt wurde, oder ob diese durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK gedeckt war.

Nach Auffassung der Beschwerdeführer werde durch die neuerliche Berichterstattung gegen das in § 10 Abs. 6 ORF-G verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens in massiver Weise verstoßen, insbesondere wenn man berücksichtige, dass die Betroffenen in keiner Weise Personen des öffentlichen Lebens seien. Es habe gegenständlich kein öffentliches Interesse an der Offenlegung der Identität der Betroffenen gegeben. In den verlinkten Berichten werde nicht objektiv von einem anhängigen Verlassenschaftsverfahren oder der Frage, ob Pflegepersonen, Pflegeheime oder behandelnde Ärzte nach einer von ihnen gepflegten Person erben dürfen, berichtet, sondern es werde nur „auf sehr niedrigem Niveau ‚gehetzt‘“. Es habe auch keinen sachlichen Grund gegeben, das Haus des Verstorbenen und die Todesanzeige (samt Lichtbild) des Verstorbenen zu zeigen. Es gehe augenscheinlich bei diesem Bericht nur darum – nach dem „Dornbirner Testamentsskandal“ – einen weiteren Testamentsskandal zu konstruieren. Dass der Beschwerdegegner dies offenbar geschafft habe, zeige alleine der Umstand, dass der Bericht vom April 2015 der „Klickhit“ des Jahres 2015 gewesen sei.

Betrachtet man ausschließlich den im Online-Beitrag vom 23.12.2015 zum Thema „Unsere Top Ten ‚Klickgeschichten‘ des Jahres“ veröffentlichten Text zum Platz eins der im Jahr 2015 am meisten aufgerufenen Beiträge, ist zunächst festzuhalten, dass im Hinblick auf diesen Text von keiner Erkennbarkeit der beiden Pflegerinnen und damit auch von keiner Verletzung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G auszugehen ist. Vor dem Hintergrund der Einbettung des Sendungsbeitrages „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ bzw. Verlinkung mit dem unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2704313> abrufbaren Artikel „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ ist jedoch – wie bereits ausgeführt – von einer Identifizierbarkeit der Betroffenen auch im vorliegenden Fall auszugehen, weshalb insoweit die behauptete Verletzung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G zu überprüfen ist.

Im Hinblick auf den in den am 23.12.2015 veröffentlichten Beitrag eingebetteten Sendungsbeitrag „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ und den verlinkten – unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2704313> abrufbaren – Artikel „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ wurde von der KommAustria in Bezug auf die behauptete Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens mit Bescheid vom 15.12.2015, KOA 12.029/15-010, festgestellt, dass im Rahmen der beiden Beiträge die Bestimmung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G dadurch verletzt wurde, dass der Beschwerdegegner durch die identifizierende Berichterstattung das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der Betroffenen missachtet hat.

Begründend führte die KommAustria aus, dass der EGMR in seiner Entscheidung Lahoten gegen Finnland (EGMR 17.01.2012, Appl. Nr. 29576/09) betont hat, dass Beamte, die in öffentlicher Eigenschaft handeln, so wie Politiker, einem weiteren Rahmen akzeptabler Kritik unterworfen sind als private Individuen. Weiters hat der EGMR die Sichtweise vertreten, dass der diesem Urteil zugrundeliegende Sachverhalt eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse dargestellt hat, sodass der Schutz des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens in diesem Urteil hinter dem Recht auf freie Meinungsäußerung zurückgestellt wurde. Aus diesen Maßstäben hat sich für die KommAustria zum einen erschlossen, dass

der den Medien zustehende Spielraum bei privaten Individuen, die nicht im Lichte der Öffentlichkeit stehen, entsprechend enger zu ziehen ist, wobei die Rolle der Medien als „public watchdog“ nicht übersehen werden darf, deren Aufgabe es ist, über alle Angelegenheiten des öffentlichen Interesses, in einer mit ihren Pflichten und ihrer Verantwortung vereinbaren Weise – zu berichten (vgl. EGMR 13.11.2003, News Verlagsgesellschaft gegen Österreich, Appl. Nr. 39394/98).

*Die KommAustria stellte fest, dass es sich bei „den beiden Betroffenen ... um keine Persönlichkeiten des allgemeinen öffentlichen Interesses im Sinne einer ‚public figure‘ (vgl. u.a.: EGMR 10.01.2012, Standard Verlags GmbH gegen Österreich, Appl. Nr. 34702/07) [handelt], auch haben die Betroffenen im Rahmen ihrer Tätigkeit keine öffentlichen Aufgaben wahrgenommen, sodass der dem Beschwerdegegner zukommende Spielraum eher restriktiv auszulegen ist. Entsprechend den vom EGMR entwickelten Grundsätzen ist weiters festzuhalten, dass ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an dem Bekanntwerden der Identität der beiden Pflegerinnen, durch die KommAustria nicht erblickt werden kann. Unter Berücksichtigung des Beitrages, welchen die inkriminierten Berichte in ihrer Gesamtheit zu einer im allgemeinen Interesse gelegenen Diskussion zu leisten vermögen, erscheint es fragwürdig, ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung der Identität der beiden Pflegerinnen zu begründen“.*

*Nach Auffassung der KommAustria kann „ein eigenständiger Informations- oder Nachrichtenwert ... in der Preisgabe der identifizierenden Informationen und Abbildungen nämlich – ausgehend vom Beitragsfokus – nicht erblickt werden, sodass es nicht gerechtfertigt erscheint, die beiden Betroffenen an den ‚öffentlichen Pranger‘ zu stellen. Vielmehr entsteht im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der veröffentlichten Beiträge – insbesondere aufgrund der verkürzten und damit den Sachverhalt verzerrenden Darstellung der Stellungnahme der beiden Pflegerinnen – der Eindruck, dass vor dem Hintergrund der damaligen ‚Dornbirner Testamentsskandale‘ die vom Beschwerdegegner gewählte Beitragsgestaltung den Zweck verfolgt, auf Kosten der beiden Pflegerinnen einen weiteren ‚Skandal‘ zu konstruieren. Aufgrund des offenen Ausgangs des anhängigen Verlassenschaftsverfahrens erscheint die Notwendigkeit einer identifizierenden Berichterstattung vor dem Hintergrund eines überwiegenden Interesses der Öffentlichkeit nicht gegeben und gegenständlich auch nicht geeignet, zu einer Debatte im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse beizutragen.“*

Nach Auffassung der KommAustria gilt dies im vorliegenden Fall umso mehr, als der Beschwerdegegner durch den beschwerdegegenständlichen Bericht vom 23.12.2015 eine Neuzusammenstellung der Beiträge vom 09.04.2015, durch die beiden Pflegerinnen in der Öffentlichkeit in ein äußerst negatives Licht gerückt werden, vorgenommen hat. Damit hat der Beschwerdegegner in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen eingegriffen, über ihr nach außen in Erscheinung tretendes Persönlichkeitsbild selbst zu disponieren. Dies umso mehr, als dass die Betroffenen keine ausreichende Möglichkeit erhalten haben, das so vermittelte Persönlichkeitsbild zu korrigieren.

Da insofern auch im vorliegenden Fall schutzwürdige Interessen der Betroffenen verletzt wurden, ohne dass wegen ihrer Stellung in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Informationen bestanden hat, war vor dem Hintergrund des Art. 8 EMRK eine Verletzung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G festzustellen.

Es war daher durch den am 23.12.2015 auf der Website des Beschwerdegegners unter <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2746324> veröffentlichten Beitrag, durch den der unter

<http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2704313> abrufbare Artikel „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ sowie der Sendungsbeitrag „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ bereitgestellt wurden, festzustellen, dass der Beschwerdegegner das Recht der Beschwerdeführer auf Achtung des Privat- und Familienlebens missachtet hat und eine Verletzung des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G festzustellen (Spruchpunkt 1.2.).

#### 4.4 Veröffentlichung

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom ORF als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen contrarius actus des ORF nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>3</sup>, 556, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Nach dem Gesagten wird im Fall der Rechtsverletzung durch einen im Online-Angebot des ORF veröffentlichten Beitrag, auf eine Veröffentlichung der Entscheidung gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G ebenfalls im Online-Angebot und für einen näher zu bestimmenden Zeitraum zu erkennen sein, ohne dass es notwendig erscheint, dem Beschwerdegegner insofern bestimmte Uhrzeiten vorzuschreiben, solange durch den gewählten Zeitraum ein mit der ursprünglichen Veröffentlichung vergleichbarer Veröffentlichungswert gewährleistet wird.

Im Hinblick auf die Veröffentlichungsverpflichtung sei nach Auffassung der Beschwerdeführer zu beachten, dass die Verlinkungen zum Online-Bericht "Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft" vom 09.04.2015 und zum „Vorarlberg heute“ Bericht nach wie vor aufrecht seien und schon über fünf Wochen bestehen würden, weshalb es angemessen sei, den Beschwerdegegner zu verpflichten, die Feststellung des Rechtsbruches über einen entsprechenden langen Zeitraum im Rahmen der Sendung „Vorarlberg heute“ und unter <http://vorarlberg.orf.at> zu veröffentlichen.

Mit ihrem Vorbringen übersehen die Beschwerdeführer, dass es dem Beschwerdegegner gemäß § 4e Abs. 2 ORF-G offensteht, seine Online-Berichte – längstens – sieben Tage ab Bereitstellung zum Abruf über die Plattform des Beschwerdegegners bereitzustellen. Die Bereitstellung älterer Elemente der Berichterstattung, die in unmittelbarem Zusammenhang zur aktuellen Berichterstattung stehen, ist für die Dauer der Veröffentlichung der aktuellen Berichte zulässig.

Die Erläuterungen (RV 611 BlgNR XXIV. GP) zu § 4e Abs. 2 ORF-G führen unter anderem aus:

*„Auch die in Abs. 2 vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen der Abrufbarkeit ... dienen dazu, die öffentlich-rechtliche Online-Aktivität des ORF tatsächlich auf das erforderliche Ausmaß zu beschränken. Durch die Wendung ‚zum Abruf über die Website des*

*Österreichischen Rundfunks‘ soll jedoch klargestellt werden, dass lediglich die Zugangsmöglichkeiten zu den fraglichen Inhalten über die ORF-Website nach Ablauf der Frist zu entfernen ist. Es besteht kein Einwand dagegen, die Inhalte an sich – etwa, damit Bookmarks oder direkte Links darauf funktionieren – im Internet verfügbar zu halten, sofern kein Zugang über die ORF-Website möglich ist.“*

Vor dem Hintergrund des § 4e Abs. 2 ORF-G ist weder der Umstand der Bereitstellung der Beiträge zum Thema „Pflegerinnen beanspruchen Millionenerbschaft“ vom 09.04.2015 im Rahmen des Online-Beitrages vom 23.12.2015 unter <http://vorarlberg.orf.at> noch die – nach der Bereitstellung auf der Website des Beschwerdegegners erfolgte – Zugänglichmachung der beschwerdegegenständlichen Inhalte im Internet, die nicht über die ORF-Website erfolgt, zu beanstanden. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführer, kann die KommAustria nicht finden, dass der Beschwerdegegner Beiträge, deren Inhalte von der KommAustria nicht rechtskräftig als dem ORF-G widersprechend festgestellt wurden, nicht auf andere Weise als über seine Website im Internet verfügbar halten darf.

Vor diesem Hintergrund erscheint es daher für die KommAustria ausgehend von der angenommenen Dauer der Verletzung angemessen, die Veröffentlichung für die Dauer von einem Kalendertag unter <http://vorarlberg.orf.at> anzuordnen, wobei zu gewährleisten ist, dass die Veröffentlichung auf der Startseite der betreffenden Website (hier von <http://vorarlberg.orf.at>) verfügbar ist (Spruchpunkt 2.).

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 12.029/16-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12. Mai 2016

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)